

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Neuss**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	5
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	6
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	7
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	10
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	10
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	19
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	20
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	27
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	30
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	33
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	35
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	37
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	38
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	39
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	41
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	42
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	44
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	45

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)
Tabelle 2:	Eigenkapitalüberleitungsrechnung
Tabelle 3:	Art und Beträge der Eigenmittelelemente
Tabelle 4:	Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen
Tabelle 5:	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen
Tabelle 6:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers
Tabelle 7:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen
Tabelle 8:	Risikopositionen nach Branchen
Tabelle 9:	Risikopositionen nach Restlaufzeiten
Tabelle 10:	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen
Tabelle 11:	Entwicklung der Risikovorsorge
Tabelle 12:	Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse
Tabelle 13:	Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung
Tabelle 14:	Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung
Tabelle 15:	Wertansätze für Beteiligungspositionen
Tabelle 16:	Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen
Tabelle 17:	Besicherte Positionswerte
Tabelle 18:	Zinsänderungsrisiko
Tabelle 19:	Positive Wiederbeschaffungswerte
Tabelle 20:	Belastete und unbelastete Vermögenswerte
Tabelle 21:	Erhaltene Sicherheiten
Tabelle 22:	Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten
Tabelle 23:	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)
Tabelle 24:	Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)
Tabelle 25:	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (LRSpI)

### Hinweis:

Aufgrund der kaufmännisch gerundeten Einzelbetragsangaben in Mio. EUR in den Tabellen können bei den Summenpositionen Rundungsdifferenzen auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	European Banking Authority
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB-Ansatz	auf internen Ratings basierender Ansatz
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
Mio. EUR	Millionen Euro
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
RSGV	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband Düsseldorf
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung hat gemäß Artikel 13 CRR auf konsolidierter Basis zu erfolgen. Die Sparkasse Neuss steht in der Gruppenhierarchie, auf die die Verordnung anzuwenden ist, zuoberst.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstutsbezogen für die Sparkasse Neuss.

Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital existieren innerhalb der Gruppe nicht (Art. 436 Buchstabe c) CRR).

Die Artikel 7 und 9 CRR finden keine Anwendung.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Neuss macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Neuss:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Neuss ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Sparkasse Neuss verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse Neuss verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

#### **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Neuss veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Neuss jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Neuss. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht. Der Lagebericht ist Teil des Geschäftsberichts der Sparkasse Neuss.

#### **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Neuss hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Neuss hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält den Chancen- und Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Chancen- und Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	1

**Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### **Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)**

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - auch in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für bis zu fünf Jahre. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung eines Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang und Fachseminare, Hochschulstudium) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen werden bei Bedarf in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch den Träger der Sparkasse entsandt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Dienstkräfte der Sparkasse wählt die Trägervertretung auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen aus einem Wahlvorschlag aller wahlberechtigten Dienstkräfte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Sitzungsgeld und eine jährliche Sitzungspauschale. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von der Trägervertretung nach den Vorgaben der Satzung der Sparkasse gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Möglichkeit, Seminare der Sparkassenakademie NRW zu besuchen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Ein separater Risikoausschuss wurde im Jahre 2009 gebildet. Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen des Risikoausschusses stattgefunden.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat können dem Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ entnommen werden.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		Mio. EUR	Mio. EUR		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,3	-0,3	1)			0,0
10.	Genussrechtskapital						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	149,7	-41,0	2)	108,7		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	387,3			387,3		
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	6,6	-6,6	3)			
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)							41,7
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-0,4		
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)							
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)							
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)							
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR) 1)							37,6
					<b>495,6</b>		<b>79,4</b>

**Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

- 1) Bestandsschutzfähige Posten, die nach den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel gelten.
- 2) Abweichungen aufgrund einer Zuführung (14,0 Mio. EUR im Jahresabschluss 2017) sowie einer Umwidmung aus bislang eigenkapitalwirksamen Vorsorgereserven nach § 340f HGB (8,0 Mio. EUR). Die Änderungen der Eigenmittel wird erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR) wirksam. Die Abweichung beinhaltet zusätzlich zweckgebundene Reserven für die 'Erste Abwicklungsanstalt'.
- 3) Der Bilanzgewinn wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses (i.d.R. anteilig) der Sicherheitsrücklage zugeführt und erst dann aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet.

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

**3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

**(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Die Sparkasse Neuss weist keine i. S. der Artikel 62ff. CRR anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente aus.

**3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

**(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
EUR				
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	387.286.490,02	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	108.710.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	495.996.490,02		k.A.
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-307.932,94	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-76.983,23
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.

25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-76.983,23	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-384.916,17		-76.983,23
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	495.611.573,85		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0,00		0,00
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.

38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-76.983,23		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-76.983,23	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-76.983,23		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0,00</b>		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	<b>495.611.573,85</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	37.632.401,47	486 (4)	37.632.401,47

	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	41.747.598,53	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	79.380.000,00		37.632.401,47
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	

56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0,00</b>		0,00
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	79.380.000,00		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	574.991.573,85		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	3.643.268.744,47		
<b>Eigenkapitalquoten und –puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,60	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,60	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,78	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,60	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	22.741.117,94	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	79.380.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	41.747.598,53	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	41.143.917,52	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle 3: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Die Sparkasse Neuss ermittelt die Kapitalquoten gemäß CRR. Der Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet somit keine Anwendung.

Die Kapitalquoten der Sparkasse Neuss liegen jeweils deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindestwerten.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt *Chancen- und Risikobericht* wieder. Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Neuss keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (Mio. EUR)
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentliche Stellen	1,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	1,4
Unternehmen	108,6
Mengengeschäft	59,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	66,3
Ausgefallene Positionen	7,4
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,3
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,3
Verbriefungspositionen	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
OGA	6,0
Beteiligungspositionen	10,0
Sonstige Posten	5,8
<b>CVA-Risiko</b>	
Standardmethode	0,1
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
	k.A.
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
	k.A.
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
	k.A.
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
	k.A.
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	24,2

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Land 1												
Deutschland	5.431,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	256,8	k.A.	k.A.	256,8	0,97	0,00
Frankreich	12,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,9	k.A.	k.A.	0,9	0,00	0,00
Niederlande	10,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,7	k.A.	k.A.	0,7	0,00	0,00
Italien	5,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,5	k.A.	k.A.	0,5	0,00	0,00
Irland	2,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,2	k.A.	k.A.	0,2	0,00	0,00
Dänemark	0,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Griechenland	0,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Portugal	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Spanien	5,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,4	k.A.	k.A.	0,4	0,00	0,00
Belgien	3,3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,2	k.A.	k.A.	0,2	0,00	0,00
Luxemburg	3,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,3	k.A.	k.A.	0,3	0,00	0,00
Norwegen	0,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	2,00
Schweden	2,4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,2	k.A.	k.A.	0,2	0,00	2,00

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Finnland	1,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Österreich	1,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Schweiz	21,3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1,4	k.A.	k.A.	1,4	0,01	0,00
Türkei	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Litauen	0,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Polen	1,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Ungarn	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Bulgarien	0,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Russland	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Georgien	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Slowenien	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Serbien Kosovo	0,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Großbritannien	3,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,3	k.A.	k.A.	0,3	0,00	0,00
Guernsey	7,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,4	k.A.	k.A.	0,4	0,00	0,00
Jersey	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Marokko	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Tunesien	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Südafrika	0,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Botsuana	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
USA	6,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,4	k.A.	k.A.	0,4	0,00	0,00
Kanada	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Mexiko	2,4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,2	k.A.	k.A.	0,2	0,00	0,00
Kuba	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Kaimaninseln	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Brit. Jungferninseln	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Curacao- Insel	0,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Venezuela	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Brasilien	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Zypern	0,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Iran	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Israel	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Saudi-Arabien	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Katar	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Arabische Emirate	1,4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Indien	0,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,1	k.A.	k.A.	0,1	0,00	0,00
Thailand	0,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Singapur	0,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Japan	0,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Hong Kong	14,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,8	k.A.	k.A.	0,8	0,00	1,25
Australien	0,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Neuseeland	0,1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	k.A.	k.A.	0,0	0,00	0,00
Summe	5.549,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	264,7	k.A.	k.A.	264,7	1	-

**Tabelle 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen / Rundungsdifferenzen möglich.**

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	3.643
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,005
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,2

**Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 7.790,4 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	121,8
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	684,8
Öffentliche Stellen	114,3
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1
Internationale Organisationen	15,1
Institute	463,9
Unternehmen	1.646,1
Mengengeschäft	1.659,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.626,5
Ausgefallene Positionen	83,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	8,3
Gedeckte Schuldverschreibungen	45,8
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	106,8
Sonstige Posten	127,0
<b>Gesamt</b>	<b>7.708,3</b>

Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

#### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98,7 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

**Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen**

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:								Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	167													
Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten			624			41		7						
Öffentliche Stellen	75					8		1		16		13	50	
Multilaterale Entwicklungsbanken	10													
Internationale Organisationen											15			
Institute	336										60			
Unternehmen		20		78	12	64	100	67	247	78	47	628	292	17
Davon: KMU		20			12	19	30	63	111	21	24	498	208	17
Mengengeschäft				977	29	3	55	119	131	27	22	86	238	4
Davon: KMU					29	3	55	119	131	27	22	86	238	4
Durch Immobilien besicherte Positio- nen				1.607	15	3	34	114	115	19	21	387	294	3
Davon: KMU					15	3	34	114	111	19	21	381	294	3
Ausgefallene Positionen				24			7	9	7	5	1	9	15	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen		5										6		
Gedeckte Schuldver- schreibungen	81													
Institute und														

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
Unternehmen mit kurzfristiger Boni- tätsbeurteilung															
OGA		111													
Sonstige Posten															133
<b>Gesamt</b>	<b>669</b>	<b>136</b>	<b>624</b>	<b>2.686</b>	<b>56</b>	<b>119</b>	<b>196</b>	<b>317</b>	<b>500</b>	<b>145</b>	<b>166</b>	<b>1.129</b>	<b>889</b>	<b>24</b>	<b>134</b>

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen

(Pauschalwertberichtigungen wurden in der Position Sonstige Posten/Sonstige zum Abzug gebracht)

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	167,0		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	359,1	184,4	129,3
Öffentliche Stellen	46,5	55,0	62,4
Multilaterale Entwicklungsbanken			10,3
Internationale Organisationen	5,1	10,0	
Institute	213,8	161,3	20,9
Unternehmen	412,5	226,0	1011,9
Mengengeschäft	622,7	176,3	892,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	88,1	167,0	2.357,4
Ausgefallene Positionen	30,2	8,7	37,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen			11,1
Gedeckte Schuldverschreibungen	29,0	52,2	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
OGA	111,2		
Sonstige Posten	131,1		
<b>Gesamt</b>	<b>2.216,3</b>	<b>1.040,9</b>	<b>4.533,2</b>

Tabelle 9: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

## **6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge**

**(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)**

### **Definition überfälliger und notleidender Forderungen**

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe, der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen, orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 0,7 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,9 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1,6 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken								
Öffentliche Haushalte								
Privatpersonen	16,5	6,4			-0,3	0,5		13,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	44,1	19,2		0,2	-3,7	0,4		26,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur								0,2
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2,4	2,4			0,1			
Verarbeitendes Gewerbe	5,6	3,8			0,1	0,1		4,3
Baugewerbe	6,4	1,6			0,2			3,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	5,7	2,5		0,2	-3,3	0,1		4,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	2,4	0,5			-0,1			2,8
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,9	0,6			-0,2			0,3
Grundstücks- und Wohnungswesen	8,0	2,9						4,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	11,6	4,9			-0,4	0,2		7,8
Organisationen ohne Erwerbszweck								
Sonstige			9,9		4,7		1,6	
<b>Gesamt</b>	<b>60,6</b>	<b>25,6</b>	<b>9,9</b>	<b>0,2</b>	<b>0,7</b>	<b>0,9</b>	<b>1,6</b>	<b>39,5</b>

**Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**
*(Für die PWB und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen wurde keine Branchenzuordnung vorgenommen.)*
*Der Ausweis erfolgt unter „Sonstige“)*

Auf eine geografische Aufgliederung der überfälligen und notleidenden Positionen sowie der Risikovorsorge gemäß Artikel 442 Buchstabe h) CRR wird unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet. Die Sparkasse Neuss ist ein regional tätiges Unternehmen. Der weit überwiegende Anteil der Positionen entfällt auf Deutschland.

### Entwicklung der Risikovorsorge

<b>31.12.2017 Mio. EUR</b>	<b>Anfangs- bestand</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Inan- spruch- nahme</b>	<b>Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung</b>	<b>End- bestand</b>
Einzelwert- berichtigungen	39,2	4,0	7,7	9,9	0,0	25,6
Rückstellungen	0,5	0,0	0,3	0,0	0,0	0,2
Pauschalwert- berichtigungen	5,2	4,7	0,0	0,0	0,0	9,9
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen</b>	<b>44,9</b>	<b>8,7</b>	<b>8,0</b>	<b>9,9</b>	<b>0,0</b>	<b>35,7</b>
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	79,4					71,4

**Tabelle 11: Entwicklung der Risikovorsorge**

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 verbleiben die als Ergänzungskapital anrechenbaren Vorsorgereserven nach § 340f HGB bei 79,4 Mio. €. Der Differenzbetrag in Höhe von 8 Mio. € erhöht den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB und somit das Kernkapital der Sparkasse Neuss.

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's, Standard & Poor's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody's, Standard & Poor's
Öffentliche Stellen	Moody's, Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody's, Standard & Poor's

**Tabelle 12: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	63	75	90	100	150	250	370	1250
<b>Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse</b>													
<b>31.12.2017</b>													
Zentralstaaten oder Zentralbanken	167												
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	359												
Öffentliche Stellen	75		66										
Multilaterale Entwicklungsbanken	10												
Internationale Organisationen	15												
Institute	296		89										
Unternehmen	11								1.397				
Mengengeschäft							1.115						
Durch Immobilien besicherte Positionen				2.546									
Ausgefallene Positionen									40	35			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen										11			
Gedeckte Schuldverschreibungen	47	34											
Verbriefungspositionen													
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung													
OGA						94		17					
Beteiligungspositionen									125				
Sonstige Posten	59								72				
<b>Gesamt</b>	<b>1.039</b>	<b>34</b>	<b>155</b>	<b>2.546</b>		<b>94</b>	<b>1.115</b>	<b>17</b>	<b>1.634</b>	<b>46</b>			

**Tabelle 13: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung**

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse 31.12.2017	0	10	20	35	50	63	75	90	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	190												
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	359												
Öffentliche Stellen	75		66										
Multilaterale Entwicklungsbanken	10												
Internationale Organisationen	15												
Institute	296		89										
Unternehmen	11								1.384				
Mengengeschäft							1.105						
Durch Immobilien besicherte Positionen				2.546									
Ausgefallene Positionen									40	35			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen										11			
Gedeckte Schuldverschreibungen	47	34											
Verbriefungspositionen													
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung													
OGA						94		17					
Beteiligungspositionen									125				
Sonstige Posten	59		0						72				
<b>Gesamt</b>	<b>1.062</b>	<b>34</b>	<b>155</b>	<b>2.546</b>		<b>94</b>	<b>1.105</b>	<b>17</b>	<b>1.621</b>	<b>46</b>			

**Tabelle 14: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung**

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Neuss gehaltenen Beteiligungen sind grundsätzlich strategische Beteiligungen. Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte und vorübergehende Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

<b>31.12.2017</b>			
<b>Mio. EUR</b>	<b>Buchwert</b>	<b>Beizulegender Zeitwert (Fair Value)</b>	<b>Börsenwert</b>
<b>Strategische Beteiligungen</b>	120,3	120,3	
davon börsengehandelte Positionen			
davon nicht börsennotierte Positionen	120,3	120,3	
<b>Gesamt</b>	<b>120,3</b>	<b>120,3</b>	<b>0</b>

Tabelle 15: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Neben den in der Tabelle 15 „Wertansätze für Beteiligungspositionen“ ausgewiesenen Buchwerten hält die Sparkasse Neuss über einen Investmentfonds indirekte Kapitalbeteiligungen in Höhe von 4,3 Mio. EUR.

**Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:**

31.12.2017 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kern- kapital berücksichtigt
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Tabelle 16: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen**

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) zu Grunde gelegt.

Daneben wird zurzeit folgende finanzielle Sicherheit für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrument risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- Verpfändungen von Guthaben im eigenen Haus

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2017</b> <b>Mio. EUR</b>	<b>Finanzielle</b> <b>Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen</b> <b>und Kreditderivate</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		
Öffentliche Stellen		
Multilaterale Entwicklungsbanken		
Internationale Organisationen		
Institute		
Unternehmen	11,7	
Mengengeschäft	10,5	
Durch Immobilien besicherte Positionen		
Ausgefallene Positionen	0,5	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen		
Gedekte Schuldverschreibungen		
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
OGA		
Beteiligungspositionen		
Sonstige Posten		
<b>Gesamt</b>	<b>22,7</b>	

**Tabelle 17: Besicherte Positionswerte**

## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht.

Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels moderner historischer Simulation (Konfidenzniveau von 99 % und 90 Tage Haltedauer).

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

In der periodischen Sicht wird das Zinsänderungsrisiko als negative Abweichung des Zinsüberschusses von einem zuvor erwarteten Wert verstanden. Das periodische Risiko wird vierteljährlich durch Berechnung von Zinsszenarien berechnet.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen des BaFin- Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	- 112,4	+10,0

Tabelle 18: Zinsänderungsrisiko

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe sowie bei der Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird von der Geschäftsleitung festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich deutsche Kreditinstitute. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Die Sparkasse Neuss setzt Derivate im Wesentlichen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen. Darüber hinaus wurde eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB als Micro-Hedge zur Absicherung von Zinsrisiken aus einem Darlehen gebildet.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte, denen betrags- und fristenkongruente Deckungsgeschäfte gegenüberstehen.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Finanzinstrumente werden die positiven Wiederbeschaffungswerte aus Gegenparteiausfallrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

**Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)**

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

<b>31.12.2017 Mio. EUR</b>	<b>Positiver Brutto- zeitwert</b>	<b>Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)</b>	<b>Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition</b>	<b>Anrechen- bare Sicher- heiten</b>	<b>Netto- ausfall- risiko- position</b>
Zinsderivate	29,1		29,1		29,1
Währungsderivate	0,2		0,2		0,2
Aktien-/Indexderivate					
Kreditderivate					
Warenderivate					
Sonstige Derivate					
<b>Gesamt</b>	<b>29,3</b>		<b>29,3</b>		<b>29,3</b>

Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte (Werte enthalten keine anteiligen Zinsen)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 47,1 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

**Kreditderivate**

Es erfolgt kein Ansatz der Kreditderivate als Barsicherheit im Rahmen des Meldewesens. Daher bleiben die bestehenden CDS Komponenten nach Artikel 439 CRR unberücksichtigt.

### **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Emission von Pfandbriefen. Zur Absicherung werden Kreditforderungen und zur sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. I Pfandbriefgesetz Wertpapiere in einen Deckungsstock eingestellt. Zum Stichtag 31.12.2017 bestand eine Überdeckung von 221 % bei Hypothekendarlehen und von 473 % bei öffentlichen Pfandbriefen. Die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf den Anstieg des Deckungsstocks zur Emission von Pfandbriefen zurückzuführen.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 57 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	1.147,5		5.156,3	
davon Aktieninstrumente			198,7	224,3
davon Schuldtitel	48,5	53,9	418,3	455,4
davon sonstige Vermögenswerte	2,2		140,3	

Tabelle 20: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Meldepflichtige erhaltene Sicherheiten lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicher- heiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Aktieninstrumente		
davon Schuldtitel		
davon sonstige erhaltene Sicherheiten		
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>		

Tabelle 21: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Deckung der Verbind- lichkeiten, Eventualver- bindlichkeiten oder aus- geliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	681,9	1.147,5

Tabelle 22: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

## 15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Neuss gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die Informationen zu ihrem Vergütungssystem analog der Vorjahre in einem separaten Bericht auf ihrer Internetpräsenz [www.sparkasse-neuss.de](http://www.sparkasse-neuss.de).

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,31 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,12 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	6.286,3
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	47,1
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	326,5
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	123,9
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>6.783,9</b>

Tabelle 23 : Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. EUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	6.399,6
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,4)
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>6.399,2</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	29,3
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	17,8
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	11,0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>58,1</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>k.A.</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.457,9
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(1.131,4)
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>326,5</b>

<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	495,6
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>6.783,9</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>7,31</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

**Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

<b>Zeile LRSpl</b>		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote Mio. EUR</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	6.399,6
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	6.399,6
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	81,1
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	626,8
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	64,4
EU-7	Institute	338,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.518,1
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.017,9
EU-10	Unternehmen	1.305,6
EU-11	Ausgefallene Positionen	74,5
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	372,8

**Tabelle 25: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)**